Ontan Oliv min tists to. Simmingon, all has Landor animitalet Unsers Similar Spines wallings mit in land in I frontling lon his wing geton, tope Wir infelto mill nine sa. men miller , perison and gr. on all Smarth min donkets grinden builty & platen sel Von from Wix justoms wishings try gefortigt, im Unset fort Schles cisquel am 26 To tomber 186. Part Haus oon Hausen Luda Inna wonfun

Konstitutionelle Monarchie (1862–1921)

Kurz nach dem Regierungsantritt von Fürst Johann II. begann ein Verfassungskomitee, dem auch zwei Liechtensteiner angehörten, mit der Ausarbeitung der konstitutionellen Verfassung.

Am 26. September 1862 erliess Fürst Johann II. die neue konstitutionelle Verfassung des Fürstentums, die für die damalige Zeit recht fortschrittlich war.
Sie enthielt bereits einen umfangreichen Grundrechtskatalog.
Damit war in Liechtenstein der Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus aufgrund freier Vereinbarung zwischen Fürst und Volk vollzogen.

Der Fürst blieb zwar Inhaber der Staatsgewalt, war aber durch festgelegte Mitwirkungsrechte der Volksvertretung, der Regierung und der Richter und durch die Verfassungsgarantien in seinen Vollmachten beschränkt.

Die Volksvertretung bestand aus zwölf Mitgliedern, die vom Volk indirekt über Wahlmänner gewählt wurden, und drei Abgeordneten, die der Fürst bestimmte. Dieser Landtag war an der Gesetzgebung, der Aussenpolitik und an der Gestaltung der Staatsfinanzen entscheidend beteiligt.

Die Regierung bestand aus dem Landesverweser, zwei liechtensteinischen Landräten und dem Regierungssekretär. Die Regierungsmitglieder wurden vom Fürsten ernannt.